

IV-Rundschreiben Nr. 218 vom 21. April 2005

Widerruf des IV-Rundschreibens Nr. 195 vom 16. April 2004

Hiermit widerrufen wir das IV-Rundschreiben Nr. 195 vom 16. April 2004.

Neu erhalten minderjährige Versicherte auch bei Besuch der Sonderschule im Externat den vollen Ansatz des Intensivpflegezuschlags. Diese Regelung erlangt **rückwirkend ab dem 1. Januar 2004**, also ab Einführung des Intensivpflegezuschlags, **Gültigkeit**.

Die neue Regelung ist auf **alle hängigen und künftigen Gesuche** anzuwenden.

Für die bisher nach Rundschreiben Nr. 195 **entschiedenen Fälle** ist der Differenzbetrag rückwirkend per 1. Januar 2004 nachzuzahlen. **Offene Rechnungen**, also solche bei welchen die Auszahlung noch nicht erfolgt ist, sind im Sinne der neuen Regelung zu begleichen.

Für die Vornahme dieser Nachzahlungen stellt die ZAS den IV-Stellen in absehbarer Zeit entsprechende Listen zur Verfügung.

Die notwendigen Änderungen im IV-Texthandbuch sowie im Rechnungsbogen für die Hilflosenentschädigung für Minderjährige werden in Kürze vorgenommen.